Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5207

18. 06. 93

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung der Wirtschaftssanktionsmaßnahmen gegen Serbien und Montenegro auf Grund der VN-Resolution 820 (1993).

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 18. Juni 1993 — 021 (412) — 651 09 — Au 166/93 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 15. Juni 1993 im Bundesanzeiger Nr. 107.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 9. Juni 1993

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 sowie der §§ 5 und 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 Abs. 3 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. April 1993 (BAnz S. 3425), wird wie folgt geändert:

1. § 69h wird wie folgt gefaßt:

„§ 69h

Beschränkungen der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Resolutionen 757 (1992), 787 (1992) und 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta)

(1) Zur Gewährleistung der Strafbewehrung entsprechender Verbote der Europäischen Gemeinschaften sind verboten

1. das Verbringen von Erzeugnissen und Waren aller Art mit Ursprung in der, mit Herkunft aus der oder nach Durchfuhr durch die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) in das Wirtschaftsgebiet,
2. die Ausfuhr in oder die Durchfuhr durch die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) von Erzeugnissen und Waren aller Art mit Ursprung in dem, mit Herkunft aus dem oder nach Durchfuhr durch das Wirtschaftsgebiet,
3. das Befahren des Küstenmeers der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) im kommerziellen Seeverkehr,
4. alle Tätigkeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der unter den Nummern 1, 2 oder 3 genannten Handlungen bezwecken oder bewirken,
5. die Erbringung nichtfinanzieller Dienstleistungen an natürliche oder juristische Personen für die Zwecke von Geschäftsvorgängen in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).

(2) Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für

1. die Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet von Gütern des medizinischen Bedarfs und von Nahrungsmitteln in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach vorheriger Mitteilung an den gemäß der Resolution 724 (1991) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuß und die Durchfuhr solcher Güter durch das Wirtschaftsgebiet, soweit sie dem Ausschuß notifiziert worden sind. Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse und Waren bedarf einer Genehmigung durch die zuständige deutsche Behörde. Diese ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer,
2. die Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet von humanitären Bedarfsgütern in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach Genehmigung durch den in Nummer 1 genannten Ausschuß, die von Fall zu Fall nach dem „Unbedenklichkeitsverfahren" erteilt wird, und die Durchfuhr solcher Güter durch das Wirtschaftsgebiet, soweit sie auf Antrag von dem Ausschuß genehmigt worden ist. Die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse und Waren bedarf einer Genehmigung durch die zuständige deutsche Behörde. Diese ist auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Antragsberechtigt ist nur der Ausführer,
3. das Verbringen in das Wirtschaftsgebiet von Erzeugnissen und Waren aus oder mit Ursprung in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), die vor dem 31. Mai 1992 aus dieser Republik ausgeführt worden sind, sowie von Erzeugnissen und Waren, deren rechtmäßige Durchfuhr durch diese Republik vor dem 26. April 1993 begonnen hat,
4. die Durchfuhr durch die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) von Erzeugnissen und Waren, soweit dies von dem in Nummer 1 genannten Ausschuß im Einzelfall genehmigt worden ist und sofern sich im Falle der Durchfuhr auf der Donau der Transport einer effektiven Überwachung auf der Strecke zwischen Vidin/Calafat und Mohacs unterzieht. Die Durchfuhr der Erzeugnisse und Waren bedarf einer Genehmigung durch die zuständige deutsche Behörde. Diese ist, in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Ausschusses, formlos zu beantragen,
5. Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation und des Postdienstes sowie juristische Dienstleistungen im Einklang mit den Vorschriften dieses Kapitels; weiterhin Dienstleistungen,

deren Erbringung für humanitäre oder sonstige außergewöhnliche Zwecke erforderlich ist und von dem in Nummer 1 genannten Ausschuß im Einzelfall genehmigt worden ist. Anträge sind, in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Ausschusses, formlos an die zuständige Behörde zu richten,

6. das Befahren des Küstenmeers der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien oder Montenegro) im kommerziellen Seeverkehr, wenn der in Nummer 1 genannte Ausschuß dies im Einzelfall genehmigt hat oder im Falle höherer Gewalt,

7. Tätigkeiten, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Handlungen bezwecken oder bewirken.

(3) Luftfahrzeugen, die in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien oder Montenegro) landen wollen oder von dort abgeflogen sind, ist es verboten, von einem Flughafen im Geltungsbereich dieser Verordnung abzufliegen, dort zu landen oder den Geltungsbereich dieser Verordnung zu überfliegen, es sei denn, der Flug wurde aus humanitären oder sonstigen Gründen, die mit den entsprechenden Entschließungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Einklang stehen, von dem in Absatz 2 Nr. 1 genannten Ausschuß genehmigt.

(4) Diese Beschränkungen gelten im Geltungsbereich dieser Verordnung einschließlich des Luftraumes der Bundesrepublik Deutschland, in allen der Rechtshoheit der Bundesrepublik Deutschland unterstehenden Luftfahrzeugen und Schiffen sowie für Tätigkeiten Deutscher im Ausland. Sie gelten ungeachtet der Rechte und Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder aus Verträgen, die vor dem 31. Mai 1992 geschlossen worden sind, oder aus vor diesem Zeitpunkt erteilten Lizenzen oder Genehmigungen.

(5) Die Beschränkungen gelten nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), der Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaften.

(6) § 18 ist anzuwenden."

2. § 69i wird wie folgt gefaßt:

„§ 69i

Beschränkungen der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta)

(1) Zur Gewährleistung der Strafbewehrung entsprechender Verbote der Europäischen Gemeinschaften sind verboten

1. das Verbringen in das Wirtschaftsgebiet von Erzeugnissen und Waren aller Art mit Ursprung in den VN-Schutzgebieten in der Republik Kroatien und in den von bosnisch-serbischen Streitkräften kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina, mit Herkunft aus diesen oder nach Durchfuhr durch diese Gebiete,

2. die Ausfuhr in oder Durchfuhr durch die in Nummer 1 genannten Gebiete von Erzeugnissen und Waren aller Art mit Ursprung im, mit Herkunft aus dem oder nach Durchfuhr durch das Wirtschaftsgebiet,

sofern nicht eine ordnungsgemäße Genehmigung der Regierung der Republik Bosnien-Herzegowina oder der Regierung der Republik Kroatien vorliegt. Diese Genehmigung ist der zuständigen deutschen Behörde vorzulegen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für humanitäre Bedarfsgüter einschließlich Güter des medizinischen Bedarfs und Nahrungsmittel, die von internationalen humanitären Organisationen verteilt werden.

(3) Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr nach Absatz 1 bedürfen einer Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde; diese wird erst erteilt, wenn die Genehmigung nach Absatz 1 vorliegt. Ein- und Ausfuhrgenehmigungen sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu beantragen. Antragsberechtigt ist bei Einfuhren nur der Einführer, bei Ausfuhren nur der Ausführer. Durchfuhrgenehmigungen sind formlos zu beantragen.

(4) Erteilte Genehmigungen sind auf drei Monate befristet. Die Geltungsdauer kann auf Antrag in begründeten Fällen verlängert oder einmal für insgesamt drei Monate erneuert werden. Genehmigungen, die bei Ablauf dieser Geltungsdauer nicht in Anspruch genommen worden sind, sind an die erteilende Behörde zurückzusenden.

(5) Bei allen Ausfuhren nach den Republiken Kroatien und Bosnien-Herzegowina und allen Einfuhren aus diesen Ländern hat der Ausführer oder Einführer eine schriftliche Erklärung gegenüber den Zollbehörden abzugeben, daß die Waren nicht für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiete bestimmt sind oder aus diesen Gebieten stammen. Einer solchen Erklärung bedarf es nicht, wenn eine Genehmigung für die Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr nach Absatz 3 Satz 1 vorgelegt wird.

(6) Diese Beschränkungen gelten im Geltungsbereich dieser Verordnung einschließlich des Luftraumes der Bundesrepublik Deutschland, in allen der Rechtshoheit der Bundesrepublik Deutschland unterstehenden Luftfahrzeugen und Schiffen sowie für Tätigkeiten Deutscher im Ausland. Sie gelten ungeachtet der Rechte und Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder aus Verträgen, die vor dem 31. Mai 1992 geschlossen worden sind, oder aus vor diesem Zeitpunkt erteilten Lizenzen oder Genehmigungen.

(7) Die Beschränkungen gelten nicht für Tätigkeiten im Rahmen der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR), der Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaften.

(8) § 18 ist anzuwenden."

3. § 69k wird wie folgt gefaßt:

„§ 69k

Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 AWG auf Grund der Resolutionen 757 (1992) und 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta)

(1) Verboten sind Verfügungen über Konten und Depots bei gebietsansässigen Kreditinstituten und über vermögenswerte Ansprüche

1. der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und deren amtlicher Stellen,
2. von juristischen Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro),
3. anderer gebietsfremder oder gebietsansässiger juristischer Personen, Personenhandelsgesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, die direkt oder indirekt von der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), deren amtlichen Stellen oder deren Beauftragten oder von juristischen Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien oder Montenegro) oder von deren Beauftragten kontrolliert werden,
4. von Personen, soweit sie als Beauftragte der in den Nummern 1 bis 3 genannten juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Einrichtungen tätig werden.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für

1. Verfügungen im Zusammenhang mit
   a) Handelsgeschäften, die vor dem 29. April 1993 abgeschlossen worden sind, wenn auch die Gegenleistung vor diesem Stichtag erbracht worden ist, soweit Personen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 oder deren Beauftragte betroffen sind,
   b) Bankgeschäften mit Personen im Sinne von Absatz 1 Nr. 3, die vor dem 29. April 1993 abgeschlossen worden sind, sowie anderen Bankgeschäften, die vor dem 31. Mai 1992 abgeschlossen worden sind,
   c) humanitären Lieferungen oder Leistungen, insbesondere Erzeugnissen für medizinische Zwecke, Lebensmitteln und Gütern für die notwendigsten Bedürfnisse der Bevölkerung,
   d) notwendigen Betriebskosten im Wirtschaftsgebiet, insbesondere für Miete, Strom, Gehaltszahlungen, Steuern, Zinsen und Gebühren, sowie
2. sonstige Verfügungen zugunsten von Gebietsansässigen, wenn die Zwecke der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht gefährdet werden.

In den Fällen dieses Absatzes bedarf es einer Genehmigung. Sie wird nur erteilt, wenn die Zwecke der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht gefährdet werden.

(3) Genehmigungspflichtig sind Zahlungen durch Gebietsansässige zugunsten

1. der in Absatz 1 genannten Personen,
2. von sonstigen Empfängern in Serbien oder Montenegro.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Zwecke der Resolution 820 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht gefährdet werden.

(4) Verträge über Finanzdienstleistungen, die eine unmittelbare oder mittelbare Förderung der Wirtschaftstätigkeit in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bezwecken oder bewirken, bedürfen einer Genehmigung, soweit sie nicht bereits nach § 69h Abs. 1 Nr. 4 verboten sind. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

4. § 69l wird aufgehoben.
5. § 69m wird aufgehoben.
6. § 70 Abs. 1 Nr. 10 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1993

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit der Resolution Nr. 820 vom 17. April 1993 eine Verschärfung des am 30. Mai 1992 mit der Resolution Nr. 757 verhängten Wirtschaftsembargos gegen Serbien und Montenegro beschlossen. Die zusätzlichen Sanktionsmaßnahmen sind zum 26. April 1993 in Kraft getreten, nachdem die bosnischen Serben den von den Vermittlern Vance und Owen vorgelegten Friedensplan für Bosnien-Herzegowina nicht angenommen haben.

Die neue Resolution sieht zusätzliche Beschränkungen insbesondere im Bereich der Durchfuhr durch die Republiken Serbien und Montenegro sowie im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs vor. Sie ordnet ferner zusätzliche Beschränkungen gegenüber den von Serbien besetzten Gebieten Kroatiens und Bosnien-Herzegowinas an. Wie schon die Resolutionen 757 und 787 (1992) stützt sich auch die Resolution 820 (1993) auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Die Resolution ist daher für alle Staaten bindend.

Mit der vorliegenden Verordnung setzt die Bundesregierung ihre entsprechenden Verpflichtungen um. Soweit die Umsetzung bereits durch die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates vom 26. April 1993 (ABl. EG, 28. April 1993, Nr. L 102/14) erfolgt ist, hat die Regelung nur deklaratorische Bedeutung, da die EG-Verordnung unmittelbar geltendes Recht setzt. Die vorliegende Verordnung dient jedoch — auch im Anwendungsbereich der EG-Verordnung — der Strafbewehrung der Sanktionsverbote. Verstöße gegen die Embargo-Beschränkungen werden durch die Verordnung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 AWG als Straftaten geahndet.

Ermächtigungsgrundlage für die durch die 28. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vorgesehenen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr sind § 2 Abs. 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 und 3 AWG. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind auf Grund des Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegeben.

Soweit die Durchfuhr durch Serbien und Montenegro verboten wird und zusätzliche Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs für serbisch-kontrollierte Unternehmen im Wirtschaftsgebiet verhängt werden, führt dies zu einer Belastung der Wirtschaft, die tendenziell preissteigernd wirken kann. Auswirkungen im Einzelfall lassen sich nicht quantifizieren; sie dürften aber wegen des geringen Anteils der betroffenen Handelsströme und Handelsunternehmen an der Gesamtwirtschaft gering sein und sich auf Ausnahmefälle beschränken. Deshalb werden keine meßbaren Auswirkungen auf Grund der Beschränkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau erwartet.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

§ 69h bezieht sich auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 vom 26. April 1993 (ABl. EG, 28. April 1993, Nr. L 102/14) enthaltenen Beschränkungen gegen Serbien und Montenegro. Zusätzlich zu dem bereits bislang bestehenden umfassenden Ein- und Ausfuhrverbot regelt Absatz 1 Nr. 1 und 2 ein umfassendes Verbot der Durchfuhr von Erzeugnissen durch die Republiken Serbien und Montenegro. Die VN-Resolution 820 (1993) verbietet den Transport von Waren und Erzeugnissen über die Grenzen von Serbien und Montenegro in ihren §§ 15 und 22. Ausnahmen vom Durchfuhrverbot gelten nur im Rahmen der Voraussetzungen, die Absatz 2 Nr. 3 und 4 der Vorschrift im einzelnen regelt.

Absatz 1 Nr. 3 der Vorschrift regelt das Verbot, die Küstengewässer der Bundesrepublik Jugoslawien im kommerziellen Seeverkehr zu befahren. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur im Rahmen der in Absatz 2 Nr. 6 geregelten Voraussetzungen vorgesehen.

Die Resolution 820 (1993) sieht in ihrem § 27 eine Konkretisierung des schon bisher bestehenden Dienstleistungsverbotes vor. Entsprechend sieht die Vorschrift in Absatz 1 Nr. 5 im Einklang mit Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe e der EG-Verordnung ein Verbot von Dienstleistungen vor, die unabhängig von der Person des Auftraggebers eine Förderung der Wirtschaft Serbiens und Montenegros zur Folge haben können. Absatz 2 Nr. 5 der Vorschrift enthält Ausnahmetatbestände.

In bezug auf das Verbot der Durchfuhr durch die Republiken Serbien und Montenegro wird auf die Bekanntmachung des Bundesausfuhramtes vom 2. April 1993 (BAnz S. 3427) verwiesen.

Zu Nummer 2

§ 69i wird neu gefaßt. In der Bestimmung werden nunmehr die in § 12 der VN-Resolution 820 und in Artikel 3 der EG-Verordnung Nr. 990/93 enthaltenen Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs mit den von Serbien besetzten Gebieten in Kroatien und Bosnien-Herzegowina in Bezug genommen. Das zuletzt im Rahmen der 27. Verordnung zur Änderung der AWV (§§ 691 und 69m) auf Ausfuhren in die Republik Bosnien-Herzegowina beschränkte Doppellizenzverfahren gilt nun für die von bosnisch-serbischen Streitkräften kontrollierten Gebiete in der Republik Bosnien-Herzegowina und für die VN-Schutzgebiete in der Republik Kroatien. Der Doppel-

lizenzpflicht unterliegen sowohl Ausfuhren in als auch Durchfuhren durch die genannten Gebiete, weiterhin Einfuhren aus den genannten Gebieten.

Zu Nummer 3

Resolution 820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen regelt in ihrem § 21 zusätzliche Kapital- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen gegenüber Serbien und Montenegro. Diese sind durch die Anordnung des Bundesministers für Wirtschaft zu zusätzlichen Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Serbien und Montenegro vom 26. April 1993, gestützt auf § 2 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, im Wege der Allgemeinverfügung umgesetzt worden (BAnz Nr. 79 vom 28. April 1993, S. 3953). Durch die Neufassung des § 69k wird diese Anordnung abgelöst.

In Absatz 1 wird grundsätzlich ein Verbot für die genannten Tatbestände eingeführt. Danach werden u. a. vermögenswerte Ansprüche wie z. B. Zahlungsansprüche aller Art, Versicherungsansprüche, Ansprüche auf Rückzahlung von Vorauszahlungen, Mietforderungen, Pachteinnahmen aus Grundstükken, Lizenzerträge, Erlöse aus der Veräußerung von Eigentum als auch Ansprüche jeder Art gegenüber gebietsansässigen Kreditinstituten erfaßt.

Anhaltspunkt für die Kontrolle gebietsansässiger juristischer Personen durch juristische Personen mit Sitz in Serbien oder Montenegro kann z. B. eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung sein (auch unterhalb der Schwelle einer Mehrheitsbeteiligung); die Identität von Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern oder vertretungsberechtigten Gesellschaftern bei der gebietsansässigen und gebietsfremden juristischen Person; ferner jeder andere Umstand, der ein rechtliches oder tatsächliches Beherrschungsverhältnis zum Ausdruck bringt. Von einer Kontrolle ist insbesondere auch dann auszugehen, wenn die Geschäftsanteile oder Stimmrechte, die eine Kontrolle über die Gesellschaft ermöglichen, von einem Treuhänder für die genannten Stellen oder Personen gehalten werden.

Wegen ihrer Gleichsetzung mit gebietsansässigen Gesellschaften in § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 4a Abs. 1 Nr. 1 AWG werden in Nummer 3 neben gebietsansässigen juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten genannt.

Absatz 2 regelt mögliche Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1. Hinsichtlich der Übergangsregelung des Absatzes 2 Nr. 1 wird für Altgeschäfte gebietsansässiger juristischer Personen, die serbisch kontrolliert werden, auf den 29. April 1993 abgestellt (Inkrafttreten der o. a. Anordnung). Für die übrigen in Absatz 1 genannten Personen ist Stichtag der 31. Mai 1992 [Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates zu Wirtschaftssanktionen gegenüber Serbien und Montenegro].

Sämtliche unter den Ausnahmekatalog des Absatzes 2 fallende Verfügungen bedürfen der Genehmigung. Die VN-Resolution sieht in § 21 das Einfrieren serbischer Vermögenswerte vor, um sicherzustellen, daß diese weder direkt noch indirekt Serbien oder Montenegro zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grunde kann nur im Ausnahmefall die Erteilung einer Genehmigung in Betracht kommen. Diese kann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß der von der VN-Resolution verfolgte Beschränkungszweck nicht gefährdet ist.

Die Vorschrift sieht in ihrem Absatz 3 vor, daß alle Zahlungen durch Gebietsansässige zugunsten aller vom Embargoverbot betroffenen Personen genehmigungspflichtig sind. Auch in diesem Fall können Genehmigungen nur erteilt werden, wenn der Beschränkungszweck — Kontrolle über serbische Vermögenswerte — nicht gefährdet wird. Genehmigungsstellen sind die jeweils örtlich zuständigen Landeszentralbanken als Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 AWG).

Absatz 4 dient in Ergänzung der von den Europäischen Gemeinschaften verfügten Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs der Umsetzung des § 27 der Resolution 820 (1993), soweit finanzielle Dienstleistungen betroffen sind. Die Beschränkung ist in Form einer Genehmigungspflicht ausgestaltet. Erfaßt werden durch die Beschränkung insbesondere Abschlüsse von Versicherungsverträgen, Gewährung von Darlehen, Leasing, Ausstellung von Schecks, Kreditkarten und Akkreditiven, Wertpapiertransaktionen, Übernahme von Börsengeschäften und Konteneröffnung.

Zu Nummern 4 und 5

Die Vorschriften sind überholt. Sie werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 6

Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen die Doppelgenehmigungspflicht wird aufgehoben. Verstöße stellen gemäß § 34 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in jedem Fall eine Straftat dar.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333